

79. Ist es eine reformatio in pejus, wenn der Appellationsrichter auf die Appellation eines Angeklagten, welcher in erster Instanz zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, eine Geldstrafe erkennt, welche höher ist, als sie nach dem Umwandlungsmaßstabe des §. 29 St.G.B.'s sein könnte?

Vgl. St.R.D. S. 398 Abs. 2 und oben Nr. 78.

II. Straffenat. Urt. v. 12. Juli 1880 i. S. B. g. H. Rep. 1319/80.

I. Kreisgerichtskommission Lindow.

II. Kammergericht Berlin.

In einer nach dem bisherigen preussischen Recht im civilprozessualischen Verfahren verhandelten Injurienfache wurde Beklagter aus §§. 185. 186. 187 St.G.B.'s zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt. Er appellierte. Der zweite Richter änderte dahin ab, daß Beklagter, nur eines Vergehens aus §§. 185. 186 St.G.B.'s schuldig, deshalb mit einer Geldstrafe von 500 M. zu bestrafen und dieser Strafe im Unvermögensfalle, mit Rücksicht auf die Grundsätze über relative Rechtskraft, eine Gefängnisstrafe von drei Wochen zu substituieren sei.

Gegen dies Urteil machte die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten u. a. die Verletzung der Grundsätze über relative Rechtskraft geltend, weil die Umwandlung der Geldstrafe von 500 M. in Gemäßheit des §. 29 St.G.B.'s eine Gefängnisstrafe von mindestens vierunddreißigtägiger Dauer ergeben würde, während in erster Instanz nur auf eine solche von 3 Wochen erkannt sei.

Das Rechtsmittel B.'s wurde verworfen.

Aus den Gründen:

. . . „Endlich wird noch in der Nichtigkeitsbeschwerde gerügt, daß der Appellationsrichter bezüglich des Strafmaßes den §. 29 St.G.B.'s und die Grundsätze von der relativen Rechtskraft verletzt habe.

In dieser Beziehung ist es nun zunächst unrichtig, wenn der Implorant glaubt, der zweite Richter hätte die Strafe deshalb ermäßigen müssen, weil er die Beleidigung aus §. 187 St.G.B.'s ausgesprochen habe. Denn in betreff der Strafzumessung war der zweite Richter nur insofern beschränkt, als er die Strafe innerhalb der Grenzen bemessen mußte, welche das Gesetz für die von ihm festgestellten Straftaten gezogen hat, und als er andererseits nicht über das Strafmaß hinausgehen durfte, welches der erste Richter erkannt hatte. Auch liegt eine Verletzung des §. 29 St.G.B.'s nicht darin, daß der zweite Richter der erkannten Geldstrafe von 500 M. eventuell eine Gefängnisstrafe von drei Wochen substituiert hat. Denn abgesehen davon, daß dies lediglich zu Gunsten des Beklagten erfolgt ist, konnte nach den Grundsätzen über die relative Rechtskraft eine höhere Gefängnisstrafe nicht festgesetzt werden. In Frage kann nur gestellt werden, ob der zweite Richter auf die nur von dem Beklagten eingelegte Appellation auf eine Geldstrafe von 500 M. erkennen durfte, da in erster Instanz auf drei Wochen Gefängnis erkannt war und diese Strafe nach dem im §. 29 St.G.B.'s vorgeschriebenen Umwandlungsmodus höchstens einer Geldstrafe von 315 M. gleichzuachten ist.

Diese Frage mußte aber bejaht werden, weil die Geldstrafe eine der Art nach mildere Strafe ist, als die Gefängnisstrafe und das Strafgesetzbuch es unterlassen hat, bestimmte Grundsätze über das Verhältnis der Geldstrafe zu den Freiheitsstrafen, wie das für die letzteren in ihrem Verhältnis zu einander in §. 21 St.G.B.'s geschehen ist, festzustellen. Daß die Geldstrafe eine der Art nach mildere Strafe ist, ergibt sich daraus, daß die persönliche Freiheit ein größeres Gut ist,

als das Vermögen, und die Entziehung der ersteren unter allen Umständen als ein härteres Strafübel erscheint, als eine Vermögensstrafe. Es kann daher auch nicht zweifelhaft sein, daß, wenn hier der Fall umgekehrt liegen würde und der erste Richter auf Geldstrafe erkannt hätte, der zweite nicht berechtigt sein würde, auf die alleinige Appellation des Beklagten eine, wenn auch noch so geringe, Gefängnisstrafe zu erkennen.

Allerdings erhalten die §§. 28, 29 St.G.B.'s eine Reihe von Bestimmungen über die Umwandlung der Geld- in Freiheits-Strafen. Dieselben betreffen aber nur den Fall, wo eine erkannte Geldstrafe nicht heizutreiben ist, enthalten aber keine absolute Norm darüber, in welchem Verhältnis das Strafübel der Geldstrafe zu dem der Freiheitsstrafe steht. Dies folgt insbesondere daraus, daß einerseits dem richterlichen Ermessen ein gewisser Spielraum bei der Umwandlung gelassen, andererseits aber wieder bestimmt ist, daß, wie hoch auch immer die Geldstrafe bemessen sein mag, dafür doch unter keinen Umständen eine höhere als eine einjährige Gefängnisstrafe gesetzt werden darf. In den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Reichspreßgesetzes vom 28. Oktober 1871 kann sogar nach §. 31 dieses Gesetzes auch bei der höchsten Geldstrafe eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Wochen Haft nicht erkannt werden.“